

## **22. ordentliche Hauptversammlung**

der

### **IMMOFINANZ AG**

am 01. Dezember 2015

#### **Bericht des Aufsichtsrats der IMMOFINANZ AG über die beabsichtigte Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln**

Der Hauptversammlung der IMMOFINANZ AG (die „**Gesellschaft**“) wird zu TOP 9 der Tagesordnung eine Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung gemäß §§ 1 ff Kapitalberichtigungsgesetz, KapBG) vorgeschlagen.

Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 30.04.2015 ist eine gebundene Kapitalrücklage von EUR 2.750.866.252,79 ausgewiesen. Ein Teilbetrag von EUR 1.800.000.000,00 aus dieser gebundenen Kapitalrücklage soll durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 1 ff KapBG in Grundkapital umgewandelt werden. Das erhöhte Grundkapital soll anschließend durch ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 175 ff AktG) herabgesetzt werden mit dem Zweck, den Betrag aus der Kapitalherabsetzung in nicht gebundene Rücklagen einzustellen. Die Kapitalherabsetzung soll – zusätzlich zum Kapitalerhöhungsbetrag von EUR 1.800.000.000,00 – den Betrag von EUR 40.978.125,16 umfassen, entsprechend jenem Betrag der zur Glättung des anteiligen Betrags am Grundkapital pro Aktie auf EUR 1 erforderlich ist. Die Kapitalerhöhung erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien. Auch bei der Kapitalherabsetzung ändert sich die Zahl der ausgegebenen Aktien nicht.

Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Vorstand der Gesellschaft einen Bericht gemäß § 2 Abs 5 KapBG zu den Vorschlägen für diese Kapitalerhöhung und zur Darstellung der wesentlichen Umstände, die für die Vorschläge maßgebend sind, erstattet.

Der Bericht des Vorstands der Gesellschaft wurde gemäß § 2 Abs 5 KapBG vom Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014/2015, Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, gesondert geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass die beabsichtigte Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Sowohl der Bericht des Vorstands der Gesellschaft als auch der Prüfbericht des Abschlussprüfers wurden dem Aufsichtsrat gemäß § 2 Abs 5 KapBG vorgelegt. Der Aufsichtsrat hat die vorgeschlagene Kapitalberichtigung auf Grundlage des Berichts des Vorstands und des Prüfberichts des

Abschlussprüfers geprüft. Die Maßnahme entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Der Aufsichtsrat schließt sich den Ausführungen im Vorstandsbericht an.

Wien, November 2015

Der Aufsichtsrat